

Demnach seine Königl. Majt. in Preussen unser
allergnädigster Herr verschiedentlich bemerkt
dass die beydero Regimentern verabschiedete aus
Ländern, so Frau und Kinder haben, sodann wieder
ausser Landes gehen; auch, da solches der Peüplung
des Landes schädlich ist, allerhöchst-sonnädigst
als ernstlich wollen, und verordnet haben, das
dergleichen verabschiedete Soldaten zu keinen
diensten ^{in denen Städten} als Thorschreibern, accise besuchern oder
visitatores, Thor und Nacht wächtern, und auf dem
Lande bey denen Beamten, auch so weit es thun-
lich, bey denen von Adel, als wächtern, Vögthe oder
Bothen, und dergleichen gebraucht, und solcher
gestalt untergebracht werden sollen.

Wohls wird solches auf höchstgedachter seiner Königl.
Majt. specialen allergnädigsten befehl denen
Beamten und Regierern der Herrlichkeit Ble-
ryck hiermit bekannt gemacht, um sich darnach
zu achten, auch mit allem fleiss zu besorgen,
dass die Königl. allergnädigste Intention hier-
unter bestmöglichst befolget und erreicht
werde. Signatum Geldern in Comissione
Regiä den 15^{ten} Aug. 1737.

H. v. Roseler *Spizmann* Heinric